OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750765/2/ER

Datum:
Linz, 8. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des T G, M S x, x, Türkei, geb. x, StA der Türkei, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Juli 2019, GZ: BA-4-AEG/74269, betreffend Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Juli 2019, GU: BA-4-AEG/74269, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus" gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Antrag ein am 6. März 2019 ausgestelltes polizeiliches Führungszeugnis beigelegt worden sei, in dem 15 Eintragungen ersichtlich gewesen seien. Der Bf habe der belangten Behörde mitgeteilt, dass einige dieser Einträge veraltet seien und gelöscht werden könnten. Am 5. Juli 2019 sei bei der belangten Behörde ein aktualisiertes polizeiliches Führungszeugnis vom 27. Mai 2019 übermittelt worden, das sechs Einträge enthalte. Ferner sei ein übersetztes Gerichtsurteil vorgelegt worden. Nachdem dem Bf im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt worden sei, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag abzuweisen, habe er ausgeführt, die Taten nicht begangen zu haben und auf Art 8 EMRK verwiesen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass aus dem ersten vom Bf vorgelegten polizeilichen Führungszeugnis für den Zeitraum von 2003 bis 2013 fünfzehn Eintragungen ersichtlich seien. Aus den vom Bf vorgelegten übersetzten Urteilen gehe hervor, dass der Bf mit Urteil Nr 2014/503 zu acht Jahren und vier Monaten Haft verurteilt worden sei, die zugrundeliegende Straftat gehe aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Der Bf habe von 17. März 2014 bis 11. Dezember 2017 die Haft verbüßt, es sei ihm eine frühere Haftstrafe in der Dauer von 155 Tagen angerechnet worden. Am 11. Dezember 2017 sei er auf Bewährung entlassen worden. Mit Urteil 2005/445 sei der Bf wegen der Straftat „Plünderung mit einer Waffe und mit mehr als einer Person" zu vier Jahren und zwei Monaten Haft verurteilt worden. Aus der Anklageschrift, die am 20. Mai 2018 ausgegeben worden sei, gehe hervor, dass der Bf zusammen mit zwei Mittätern mit einem Messer bewaffnet einer Person das Mobiltelefon sowie vier Millionen türkische Lira und 20 Euro entwendet und das Opfer mit einem Messer bedroht habe. Der Bf sei als jene Person identifiziert worden, die das Messer gezogen habe. Die Mindeststrafe für diese Tat von zehn Jahren sei aufgrund des guten Benehmens des Bf bei der Verhandlung auf vier Jahre und zwei Monate reduziert worden, ferner dürfe er keine öffentlichen Ämter mehr bekleiden und das aktive und passive Wahlrecht sei ihm entzogen worden. Da aus dem ersten vorgelegten Führungszeugnis hervorgehe, dass der Bf vor den ggst beiden Straftaten bereits weitere Straftaten begangen habe, ging die belangte Behörde davon aus, dass sich der Bf über den langen Zeitraum nicht maßgeblich geändert habe und weitere Straftaten begehen könnte. Der Bf stelle daher eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich dar, sein Aufenthalt widerstreite dem öffentlichen Interesse, weshalb ihm gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG der

beantragte Aufenthaltstitel nicht zu erteilen gewesen sei. Ferner habe der Bf auch keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nachgewiesen.
Hinsichtlich Art 8 EMRK verwies die belangte Behörde darauf, dass die Ehefrau des Bf, ebenfalls eine türkische Staatsangehörige, über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" verfüge und seit 1997 in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet sei, somit seit ihrem vierten Lebensjahr nicht mehr in der Türkei niedergelassen gewesen sei. Aus den Unterlagen der Ehefrau gehe hervor, dass diese den Bf nach seiner Freilassung geheiratet und ihn danach dreimal in der Türkei besucht habe. Das Vorliegen eines Familienlebens sei daher nicht überzeugend, es könne demnach auch kein Eingriff in die Ausübung dieses Rechts vorliegen. Es hätten bisher kein gemeinsamer Haushalt und kein Zusammenleben bestanden, auch sei die strafrechtliche Vorgeschichte des Bf zu berücksichtigen. Ferner ergebe sich auch aus der Judikatur des EGMR und des VfGH nichts Gegenteiliges.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, für seine Fehler gebüßt zu haben, er habe aber nunmehr wie jede verantwortliche Person geheiratet, ein Haus gebaut und eine Familie gegründet. Er wolle seine Kinder in einem Land erziehen, das frei von Chaos und Verwirrung ist. Er ersuchte um Einvernahme seiner Frau und sinngemäß um Stattgabe der Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 11.5.2010, 2008/22/0440) steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im ggst Fall – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein türkischer Staatsangehöriger, ist seit 6. März 2018 mit einer türkischen Staatsangehörigen, die in Österreich über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" verfügt und durchgehend in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, verheiratet. Dieser Ehe entstammen zwei in Österreich aufenthaltsberechtigte Kinder, geboren am 9. Mai 2018 und am 3. Mai 2019, die ebenfalls türkische

Staatsbürger sind. Die Ehefrau des Bf besuchte diesen mehrmals in der Türkei, ein gemeinsamer Haushalt bestand bislang nicht.

Der Bf legte seinem am 11. März 2018 beim österreichischen Generalkonsulat in Istanbul abgegebenen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus" eine Erklärung bei, dass er beabsichtige, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Als beabsichtigte Berufstätigkeit wurde „Restaurant" angegeben, als bisherige Berufserfahrung bzw Ausbildung „Lebensmittelbereich". Eine Einstellungszusage oder eine sonstige Unterlage, aus der sich eine konkret angestrebte Erwerbstätigkeit ergeben würde, liegt nicht vor.

Der Bf ist in der Türkei strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit Urteil 2005/445 vom 12. Dezember 2005 wurde der Bf zu insgesamt acht Jahren und vier Monaten Haft verurteilt, weil er im Zusammenwirken mit zwei anderen Tätern zwei Personen in ein verfallenes Haus gebracht hat, wobei der Bf diese mit einem Messer bedroht und ihnen ihre Telefone bzw einem der beiden Opfer 20 Euro und 4 Millionen türkische Lira abgenommen hat. Der Bf wurde als jene Person identifiziert, die das Messer gezogen hat. Ferner wurde ihm versagt, öffentliche Ämter zu bekleiden und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Zur Zeit der diesbezüglichen Gerichtsverhandlung verbüßte der Bf eine Haftstrafe wegen eines anderen, nicht näher genannten Delikts. Die Rechtskraft des Urteils 2005/445 trat am 18. Dezember 2013 ein, nachdem der Kassationsgerichtshof das Urteil im Wesentlichen in Höhe von zwei einzelnen Strafen zu je 4 Jahren und 2 Monaten bestätigte sowie die „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter" verhängte. Weiters legte der Bf einen Bescheid über die Strafzeitberechnung vor, aus dem sich ergibt, dass der Bf eine diesem Urteil entsprechende Strafe (jedoch protokolliert zu Urteilsnummer 2014/503) am 17. März 2014 antrat, als Entlassungsdatum wurde der 8. Februar 2022 errechnet. Der Bf wurde am 11. Dezember 2017 auf Bewährung entlassen. Auf diese Haft wurden ihm die bereits im Zeitraum von 2. November 2005 bis 6. April 2006 verbüßte Zeit betreffend das Urteil 2005/445 angerechnet.
Mit Urteil 2003/509 wurde der Bf zu sechs Monaten und 20 Tagen Haft verurteilt, wobei er zu dieser Verurteilung kein (übersetztes) Urteil vorlegte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.
Aus dem im Akt einliegenden Urteil 2005/445 ergibt sich, dass die Tat gegenüber zwei namentlich genannten Opfern begangen wurde. Auch wenn in der Übersetzung lediglich in der Präambel beide Namen der Opfer (als Anzeigeerstatter bezeichnet) aufscheinen, geht beim Vergleich der Übersetzung mit dem im Akt ebenfalls einliegenden Urteil in Originalsprache hervor, dass der Bf betreffend jedes der Opfer jeweils zu einer Haftstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten verurteilt wurde, was sich auch aus Seite 3 der Übersetzung ergibt, wonach die Strafen

addiert worden seien und jeder der Täter mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 4 Monaten bestraft worden sei. In der Übersetzung wurden zwar Strafen in zwei Punkten angegeben, jedoch scheint unter Punkt 1 und 2 jeweils der selbe Opfername auf. Beim Vergleich mit dem Urteil in der Originalsprache ergibt sich jedoch, dass die in den Punkten 1 und 2 einzeln aufgeführten Strafen auf die – entsprechend den „Anzeigeerstattern" – unterschiedlichen Opfernamen bezogen sind.
Dass der Bf zu einer weiteren Haftstrafe verurteilt worden ist, ergibt sich einerseits aus der Präambel des Urteils 2005/445, wonach der Bf aufgrund einer anderen Straftat an der offenen Strafvollzugsanstalt Iskilip „haftet" und andererseits aus dem vorgelegten, bereinigten Strafregisterauszug, aus dem eine weitere Haftstrafe, die zur Urteilsnummer 2003/509 protokolliert ist, aufscheint.

III. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat.

Gemäß § 11 Abs 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
(...)

Gemäß Abs 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz (...) Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß Abs 4 par.cit. widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse (Abs 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

Gemäß Abs 5 par.cit. führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde va mit der Begründung abgewiesen, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. Der Bf gab bei Antragstellung an, eine Erwerbstätigkeit in Österreich zu beabsichtigen. Dadurch könnte sich eine Anwendbarkeit des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 – ARB ergeben. Dies jedoch nur dann, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegensteht (vgl Art 14 ARB).

Falls die bloße, gänzlich unkonkretisierte Erwerbsabsichtserklärung des Bf ausreichen sollte, iSd ARB darzulegen, dass der Bf in Österreich eine unselbständige Beschäftigung anstrebt (vgl etwa VwGH 15.10.2015, Ra 2015/21/0117 zum Vorliegen einer Einstellungszusage als Erwerbsabsichtsnachweis), bzw der derzeit nicht vorliegende (ordnungsgemäße) Aufenthalt des Bf in Österreich nicht entgegenstehen sollte (vgl EuGH 21.10.2003, C-317/01, Abatay, RN 84), wäre – da der Bf und seine Ehefrau türkische Staatsangehörige sind – die Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 zu beachten. Diese schließt aber die Anwendbarkeit neu eingeführter Bestimmungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann aus, wenn eine restriktivere (verschärfte) Regelung getroffen wird, als sie eine frühere Rechtslage vorgesehen hat (vgl VwGH 19.1.2012, 2011/22/0313; VwGH 2.10.2012, 2011/21/0231).

Die Frage, ob das ARB im ggst Verfahren Anwendung findet, kann jedoch hinsichtlich der Prüfung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dahingestellt werden, zumal sich die Bestimmungen des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG als im Ergebnis inhaltsgleich wie jene der im Falle der Anwendbarkeit des ARB heranzuziehenden §§ 8 Abs 3 Z 2 iVm 10 Abs 2 Z 3 FrG 1997 darstellen. Insofern ist daher durch das NAG keine Verschärfung der Rechtslage eingetreten, sodass die entsprechenden Vorschriften des NAG die maßgebliche Rechtslage bilden (vgl VwGH 23.11.2017, Ra 2016/22/0099).

IV.1.2. Der Bf bringt vor, dass er für seine Fehler gebüßt habe und nunmehr ein verantwortungsvolles Leben lebe. Dem steht jedoch gegenüber, dass der Bf zu einer Haftstrafe von über acht Jahren verurteilt wurde und zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits eine Haftstrafe wegen einer anderen strafbaren Handlung verbüßte. Die (mehr als) achtjährige Haftstrafe trat er erst 2014 an, die Entlassung wurde für 2022 vorgesehen. Der Bf wurde im Dezember 2017 auf Bewährung entlassen. Der Umstand, dass der Bf in den letzten Jahren Haftstrafen verbüßt hat und während dieser Zeit nicht wieder straffällig geworden ist, kann ihm nicht zum Vorteil gereichen, zumal der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausspricht, dass ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich – nach dem Vollzug

einer Haftstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat (vgl jüngst: VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0276). Da der Bf erst im Dezember 2017 (auf Bewährung) aus der Haft entlassen wurde, nachdem er zu einer mehr als achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, erscheint der seither vergangene Zeitraum als zu kurz, um von einem Wohlverhalten ausgehen zu können, das einen Gesinnungswandel begründen würde.

Der Bf wurde verurteilt, weil er im Zusammenwirken mit anderen Tätern zwei Personen unter Bedrohung mit einem Messer Geld und Wertgegenstände abgenommen hat, nachdem er diese in ein verfallenes Haus gebracht hatte. Der Bf hat somit nicht davor zurückgeschreckt, Personen ihrer Freiheit zu berauben, indem er sie in ein verfallenes Haus brachte, deren körperliche Integrität unter Heranziehung einer Waffe zu bedrohen und diese zu berauben. Die erhebliche kriminelle Energie, die der Bf durch die Begehung dieser Tat an den Tag legte, erscheint für sich gesehen jedenfalls geeignet, davon auszugehen, dass der Bf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Dies spiegelt sich auch in der Dauer der über ihn verhängten Haftstrafe und dem damit einhergehenden Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und dem Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter wieder.

Auch vor Begehung dieser Straftat wurde der Bf jedenfalls zu einer weiteren Haftstrafe verurteilt, da sich aus dem vorgelegten, bereinigten Strafregisterauszug ergibt, dass der Bf mit Urteil 2003/509 zu sechs Monaten und 20 Tagen Haft verurteilt wurde, wobei er zu dieser Verurteilung kein (übersetztes) Urteil vorlegte.

Daraus ergibt sich, dass die letzte Straftat, zu der der Bf verurteilt wurde, keinen Einzelfall darstellt, sondern dieser bereits zu mehreren Haftstrafen verurteilt wurde und somit wiederholt in erheblichem Ausmaß gegen das türkische Strafrecht verstoßen hat.

Aufgrund der vorliegenden Verurteilungen – insbesondere aufgrund des Umstands, dass der Bf nicht davor zurückschreckte, Personen, nachdem er diese in ein verfallenes Haus verbrachte, Geld und Wertgegenstände unter Einsatz einer Waffe anzunehmen – und der damit einhergehenden kriminellen Energie, sowie des Umstands, dass das Wohlverhalten des Bf einerseits in die Zeit fällt, in der die letzte Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt war und des insgesamt kurzen Zeitraums dieses Wohlverhaltens, ist davon auszugehen, dass der Bf nach wie vor eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt.

IV.1.3. Da der Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Bf entgegensteht, diese aber aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen und des seit seiner Haftentlassung auf Bewährung verstrichenen,

als zu kurz für einen Gesinnungswandel zu bewertenden Zeitraums, nach wie vor anzunehmen ist, liegt ein Erteilungshindernis iSd genannten Normen vor.

IV.2. Ebenso ist sowohl gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG als auch gemäß § 8 Abs 3 Z 1 iVm § 10 Abs 2 Z 2 FrG 1997 ein Aufenthaltstitel zu versagen, wenn der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Der Bf legte seinem Antrag bloß eine Erwerbsabsichtserklärung bei, aus der weder hervorgeht, dass er tatsächlich eine bestimmte Tätigkeit, für die er in bestimmter Höhe entlohnt werden soll, in Aussicht hat, noch belegte er seine finanziellen Mittel in irgendeiner anderen Form. Auch ein allfälliges Einkommen der Gattin des Bf, das den erforderlichen Lebensunterhalt absichern würde, wurde nicht belegt. Da somit davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt des Bf aufgrund fehlender Einkünfte zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (und sich auch kein gesetzlicher Anspruch darauf iSd § 10 Abs 2 Z 2 FrG 1997 ergibt), liegt ein weiteres Erteilungshindernis vor.

IV.3. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Dabei sind insbesondere die in § 11 Abs 3 NAG genannten Parameter zu berücksichtigen.
Die belangte Behörde ging davon aus, dass das Vorliegen eines tatsächlichen Familienlebens nicht überzeugend sei. Der EGMR vertritt dem widersprechend jedoch, dass zwischen Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern ipso iure ein Familienleben zu bejahen ist (EGMR 1.6.2004, 45582/99). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Bf und seine Frau seit der Eheschließung – ausgenommen einiger Besuche der Frau beim Bf in der Türkei – getrennt voneinander lebten und somit die Intensität dieses Familienlebens keinen besonderen Ausprägungsgrad erreicht. Die belangte Behörde verwies auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH 8.10.2003, G119/03), der unter Berufung auf die Judikatur des EGMR (EGMR 28.5.1985 Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich; 19.2.1996 Fall Gül gegen die Schweiz; 28.10.1996 Fall Ahmut gegen die Niederlande) festhielt, dass der EGMR hinsichtlich der Dichte des Eingriffs in das Privat- und Familienleben zwischen den Fällen, bei denen jemand die Einwanderung begehrt, um im Einwanderungsland das Familienleben herzustellen, und jenen Fällen, bei denen ein bestehendes gemeinsames Leben von Familienangehörigen im betreffenden Staat durch Maßnahmen einer Behörde gestört oder verhindert werden soll, unterscheidet. Der EGMR räume den Vertragsstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Regelung der Einwanderung ein und führe aus, dass die durch Art 8 EMRK auferlegte Pflicht nicht die generelle Verpflichtung auf Seiten eines Vertragsstaates umfasse, die Wahl des Familienwohnsitzes durch ein verheiratetes Paar zu respektieren und Ehepaare, die nicht die Nationalität des Vertragsstaates haben, zur Niederlassung zu akzeptieren. Ob eine Verletzung des Art 8 EMRK vorliege, messe der EGMR daran,

ob Hindernisse für eine Wohnsitzgründung im Heimatstaat bestehen bzw ob besondere Gründe vorliegen, warum eine solche Wohnsitzgründung nicht erwartet werden kann.
Die Ehefrau des Bf besucht regelmäßig die Türkei und hat ihren türkischen Ehemann auch dort geheiratet. Diese Umstände belegen entsprechend der Rechtsprechung des EGMR (vgl EGMR 27.10.2005, 32231/02; EGMR 28.6.2007, 31753/02) auch eine Bindung der Ehefrau des Bf zu ihrem Herkunftsland. Zumal der Bf und seine Frau bislang – wenn auch jeweils bloß während Besuchen – ausschließlich in der Türkei zusammengelebt haben, beide Ehepartner sowie auch die Kinder Staatsangehörige der Türkei sind und die Kinder in einem anpassungsfähigen Alter sind und noch keine derartigen Integrationsmerkmale aufweisen, dass ihnen ein Leben im Herkunftsstaat ihrer Eltern nicht zuzumuten wäre, kann iSd zitierten Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass einer Wohnsitzgründung in der Türkei erhebliche Hindernisse entgegenstünden. Der Bf, der bislang in der Türkei gelebt hat, weist keinerlei Integrationsmerkmale in Österreich auf. Aufgrund seines bisherigen Lebens in der Türkei, seinen Ausführungen in der Beschwerde, er habe ein Haus gebaut, und seiner dortigen kulturellen Verwurzelung ist davon auszugehen, dass auch die Bindung des Bf an seinen Herkunftsstaat in erheblichem Maß vorliegt.

Besonders ins Gewicht fällt die bisherige Straffälligkeit des Bf, die ein Ausmaß erreicht, dass sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt. Zumal der Bf diesem Umstand keinerlei integrationsbegründende Merkmale entgegenzustellen vermag, das bisherige Familienleben keine ausgeprägte Intensität aufweist und darüber hinaus iSd Judikatur des EGMR kein Recht auf Wahl des Familienwohnsitzes besteht, wiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit iSd Art 8 Abs 2 EMRK wesentlich schwerer als das Recht des Bf iSd Art 8 Abs 1 EMRK.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen, da Erteilungshindernisse vorliegen und der damit einhergehende Eingriff in das Familienleben des Bf gerechtfertigt ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter